



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: VII 5-03w01-76-16/002

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie □
11019 Berlin

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Bostelmann
Durchwahl (06 11) 353 1993
Telefax: (06 11) 353 1919
Email: lars.bostelmann@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Nur per E-Mail

nachrichtlich:
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und
Migration Baden-Württemberg

Datum 1. November 2016

Bayer. Staatsministerium der Finanzen, für
Landesentwicklung und Heimat

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und
Sport

Ministerium für Inneres und Kommunales des
Landes Nordrhein-Westfalen

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Staatskanzlei Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

**(eIDAS-Durchführungsgesetz)
Anhörung der Länder und Verbände**

Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2016

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir trotz der sehr eng gesetzten Frist gerne wahrnehmen.

1) Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen BMI und BMWi

Im Gesetzentwurf sollte im Allgemeinen Teil der Begründung ein Passus zur Abgrenzung der Zuständigkeiten stehen. Das BMWi ist nur für den Teil Vertrauensdienste der eIDAS-Verordnung zuständig. Der Rest der Zuständigkeit liegt unseres Erachtens beim BMI (elektronische Identifikation und Zustelldienste). Dies muss dann auch in Begründung im Hinblick auf die

unterschiedlichen Kompetenztitel (Recht der Wirtschaft versus Kompetenzen des BMI) deutlich werden.

Im Übrigen verweisen wir in diesem Punkt auf den entsprechenden Passus der bayerischen Stellungnahme, der wir uns vollinhaltlich anschließen.

2) Attributzertifikate

Die Bedeutung, der Umfang und der Anwendungsbereich der in § 11 des Entwurfs geregelten Attributzertifikate sind nicht klar. Was ist unter den in § 11 Absatz 1 und 2 geregelten „amts-, berufsbezogenen oder sonstigen Angaben zur Person“ zu verstehen? Ist da die Besoldungsstufe oder die Organisationseinheit gemeint?

3) Elektronische Siegel

Aus Sicht des Landes Hessen stellt das elektronische Siegel keinen adäquaten Ersatz zur Schriftform dar. Im Gegensatz zur qualifizierten elektronischen Signatur und der Nutzung web-basierter Techniken auf Grundlage der Nutzung der eID-Funktion des neuen Personalausweises stellt das Siegel keinen rechtswirksamen Ersatz z.B. eines papiergebundenen Dokument dar. Das elektronische Siegel bietet ausschließlich Beweis für die Echtheit des Dokuments und nicht für die Urheberschaft (Authentizität). Deswegen ist eine Anwendung im Verwaltungsverfahren- und im Verwaltungszustellungsgesetz nicht geboten. Hierauf weist auch das zuständige Referat im BMI in seiner an die Länder versandten Stellungnahme vom 28. Oktober hin.

4) Erfüllungsaufwände für die Länder

Dem Wunsch des BMWi zur Einschätzung der den Ländern entstehenden Erfüllungsaufwände kann leider nicht nachgekommen werden.

Die Länder verfügen über keine empirische Basis zur Einschätzung der diesbezüglich auf sie zukommenden Kosten.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Länder derzeit nicht wissen, ob die bereits umgesetzten oder geplanten Servicekonten für die Bürger und die Unternehmen als Vertrauensdienste im Sinne des Gesetzes zu bewerten sind (siehe hierzu unter Punkt 1 im entsprechenden Passus der bayerischen Stellungnahme).

5) Anpassungsbedarfe bei Gesetzen der Länder

Dem Vorschlag des zuständigen Grundsatzreferats aus dem BMI aus seiner Stellungnahme vom 28. Oktober wird gefolgt, dass einer Nennung der neuen im Referentenentwurf benutzten Formulierung „Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauens-

dienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999 (ABl. L 257 vom 28.08.2014, S. 73)“ der Verweis auf die VO an zentraler Stelle – etwa im Vertrauensdienstegesetz selbst – und der bloßen Streichung der bisherigen Bezugnahme auf das Signaturgesetz in den Fachgesetzen vorzuziehen ist.

Im Auftrag

Gez. Bostelmann